

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das Lieferkettengesetz im Überblick:

Laut der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und UNICEF arbeiten weltweit circa 160 Millionen Kinder – etwa die Hälfte von ihnen unter ausbeuterischen Umständen. Etwa ein Viertel der Kinderarbeit in Südostasien und Lateinamerika findet in der Exportproduktion statt und ist damit mittelbar auch mit Unternehmen aus Deutschland verbunden. Um die Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette zu verbessern und den Schutz der Menschenrechte sicherstellen zu können, muss der Staat einen Beitrag leisten, gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) aber auch Unternehmen. In Deutschland wurden die UNLP über den Nationalen Aktionsplan (NAP) weiter konkretisiert im „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ vom Juli 2021. Demnach müssen Unternehmen in Deutschland dafür Sorge tragen, dass in ihrer Wertschöpfungskette die Menschenrechte respektiert werden.

Mit dieser Checkliste zeigen wir Ihnen auf, wie Sie strukturiert und Schritt für Schritt vorgehen können, um die Grundlage zu schaffen, damit das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens im Einklang mit den Anforderungen des Lieferkettengesetzes steht. Gleichwohl kann die folgende Übersicht natürlich nur ein Anstoß sein, erste Schritte auf diesem Weg zu tun. Die Checkliste ist nur ein Auszug über die wichtigsten Anforderungen aus dem LkSG. Maßgeblich sind die Anforderungen aus dem Gesetz selbst sowie die Anforderungen, welche die BAFA zur Umsetzung des Gesetzes herausgegeben hat (u.a. über FAQs, zur Risikoanalyse oder zur Berichterstattung).

Wen betrifft das Gesetz?

Grundsätzlich alle deutschen Unternehmen, die eine bestimmte Größe (Arbeitnehmeranzahl) überschreiten:
mehr als 3.000 Mitarbeiter ab 1. Januar 2023 (ca. 900 Unternehmen)
mehr als 1.000 Mitarbeiter ab 1. Januar 2024 (ca. 4800 Unternehmen)

Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Deutschland werden auch erfasst, wenn das Unternehmen mehr als 3.000 Mitarbeitende (ab 2023) bzw. 1.000 Mitarbeitende (ab 2024) in Deutschland beschäftigt

Grundsätzlich gilt für Unternehmen eine „Bemühenspflicht“ (u.a. gemäß Ihrer Bedeutung und Einflussmöglichkeiten)

Schritt für Schritt – Mehr Transparenz in der Lieferkette

☐ Festlegung der Ambition und Strategie für das Lieferkettenmanagement – Empfehlung, keine gesetzliche Anforderung

Neben der reinen Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 3(1) LkSG können die (zusätzlichen) Ausgaben für das Lieferkettenmanagement auch als Investition verstanden werden, mit der unterschiedliche Zielsetzungen (Ambitionen¹) verfolgt werden:

- Frühzeitige Identifikation von neuen Compliance Anforderungen zu Nachhaltigkeit (Ambition „Regulierungs-orientiert“¹)
- Frühzeitige Identifikation von Reputationsrisiken durch Nachhaltigkeitsthemen (Ambition „Anspruchsgruppen-orientiert“¹)
- Identifikation von Produktivitätssteigerungen durch Nachhaltigkeitsthemen (Ambition „Pragmatisch“¹)
- Identifikation von Produkt-/Service-bezogenen Performance-Angaben, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen ermöglichen (Ambition „Strategisch“¹)
- Sicherstellung der bestmöglichen Nachhaltigkeitsperformance bei allen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen und allen eingekauften Waren und Dienstleistungen, wenn Nachhaltigkeit als Markenstrategie verfolgt wird (Ambition „Nachhaltigkeitsgetrieben“¹)

☐ Identifikation, Bewertung und Minimierung von Compliance-Risiken – §4 (1) LkSG

Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten. Es besteht die unternehmerische Verantwortung, die Lieferketten regelmäßig zu überprüfen und bei identifizierten oder gemeldeten Verstößen unverzüglich zu reagieren.

Dies gilt insbesondere bei:

- Geschäftspraktiken (z.B. Ausbeutung, unfairer Handel, Umweltschäden)
- Produktqualität (z.B. Konfliktmineralien)
- Drittparteien (z.B. Vertriebspartner)

Unternehmen müssen darlegen, wie sie Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren.

¹ Siehe Ambitions-Level-Konzept von Positive Impacts (PI), Positive Impacts (PI) GmbH (2022) Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement zählt sich aus. Nr. 1 aus der PI-Serie: Entmystifizierung der Zusammenhänge zwischen Nachhaltigkeit/ESG und Performance. <https://positive-impacts.com/de/publications/>

☐ Festlegung von Zuständigkeiten für das Risikomanagement – §4 (3) LkSG

Es müssen klare Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt werden. Dies kann beispielsweise durch die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten erfolgen. Die Geschäftsleitung muss regelmäßig – mindestens jährlich – über die Arbeit der zuständigen Person(en) informiert werden.

Gemäß den BAFA-Berichtsanforderungen ist zudem zu erläutern, wie die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie über Verfahren, Prozesse etc. in den betroffenen Bereichen „sichergestellt werden“.

☐ Bestimmung von Risikopotenzialen und deren potenziellen Auswirkungen in der Lieferkette – §5 LkSG

Eine Risikoanalyse muss mindestens jährlich und anlassbezogen durchgeführt werden.

Fordern Sie die Zusicherung zur Einhaltung der Standards aus dem LkSG anhand glaubwürdiger/nachvollziehbarer Belege und Maßnahmen von Lieferanten und Sub-Lieferanten ein, in deren Ketten ein potenzielles Menschenrechtsrisiko besteht.

Es ist zu empfehlen, eine Sourcing Policy zu erarbeiten, in der u.a. die Anforderungen an eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung – neben weiteren Pflichten, z.B. mit Bezug zu Umweltschutz etc. Ihres Unternehmens – dargestellt werden.

Führen Sie eine regelmäßige Überprüfung der unmittelbaren und ggf. mittelbaren Lieferanten durch.

☐ Festlegung einer Menschenrechtsstrategie – §6 (2) LkSG

Die Grundsatzklärung über eine Menschenrechtsstrategie muss mindestens folgende Elemente enthalten:

- Beschreibung des Verfahrens, wie die Risikoanalyse durchgeführt wird
- Festgelegte Prioritäten menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken
- Erwartungen, die das Unternehmen an Beschäftigte und Zulieferer in der Lieferkette hat

☐ Aufsetzen von Prozessen zur Steuerung von präventiven Maßnahmen bzgl. der Minimierung oder Vermeidung von Compliance-Risiken – § 6 (1,3) LkSG und §6 (4) LkSG

Wenn aufgrund der eigenen Analyse oder substantiierter Kenntnis, die über externe an das Unternehmen herangetragen werden, ein Risiko nach § 5 identifiziert wurde, hat das Unternehmen unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Erarbeiten Sie proaktive Aktionspläne zur Prävention und Reaktion auf Verstöße.

Nutzen Sie vordefinierte Aktionspläne, um schnell und effizient reagieren zu können.

Schaffen Sie eine interne Dokumentation der Abhilfemaßnahmen sowie Transparenzmachung in Berichten. Beides ist für 7 Jahre zu archivieren bzw. bei Berichten öffentlich zugänglich zu machen.

CHECKLISTE

☐ Erarbeitung und Veröffentlichung von Beschwerdeverfahren - §8 LkSG

Das Unternehmen muss angemessene unternehmensinterne Beschwerdeverfahren einrichten oder sich an gemeinschaftlichen Beschwerdeverfahren beteiligen (z.B. über Verbände, Standards oder Industrieinitiativen).

Die Verfahrensform muss in Textform veröffentlicht werden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens jährlich sowie anlassbezogen zu überprüfen.

☐ Identifizierung der Risikopotenziale und potenziellen Auswirkungen Ihrer mittelbaren Lieferanten – §9 LkSG

Fokussieren Sie besonders auf Lieferanten, die menschenrechtlich kritische Materialien verarbeiten oder Produkte herstellen.

Verfahren aus § 8 müssen auch für die Verletzung der menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Bestimmungen in der Lieferkette vorliegen.

☐ Berichterstattung über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG gegenüber den Anspruchsgruppen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – §10 (1) und §10 (2) LkSG

Dokumentation der Prozesse und Aktionspläne.

Dokumentation aller Aktivitäten zur Minimierung oder Vermeidung von Verstößen.

Jährliche Berichterstattung zur Erfüllung der Gesetzesanforderungen durch Einreichen eines Berichtes über die Online-Plattform der BAFA (Bereitstellung im Frühjahr 2023).

Die Autoren

Martin G. Viehöver

Gründer und Geschäftsführer

Positive Impacts (PI) GmbH

Mail: martin@positive-impacts.com

Dr. Wolfram Heger

Director

Positive Impacts (PI) GmbH

Mail: wolfram@positive-impacts.com

Der Mittelstand. BVMW e.V. vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der Mittelstand. BVMW e.V. organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V.

Bereich Politik und Volkswirtschaft

Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin

Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50

E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV